

83.070

**Botschaft
zu einem Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege
(FWG)**

vom 26. September 1983

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zu einem Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege mit dem Antrag auf Zustimmung.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung

26. September 1983

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Aubert
Der Bundeskanzler: Buser

Übersicht

Mit dem Entwurf für ein Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege unterbreiten wir Ihnen einen Ausführungserlass zum Verfassungsartikel 37^{quater}.

Hauptziel des Gesetzesentwurfes ist die Erhaltung und, wo nötig, die Ergänzung der bestehenden Fuss- und Wanderwegnetze.

In sachlicher Hinsicht regelt der Gesetzesentwurf zwei Bereiche:

- Die Fusswegnetze stellen die Verkehrsverbindungen für die Fussgänger sicher. Als Bestandteile der Fusswegnetze gelten zum Beispiel die Schulwege oder die Wege zu den Arbeitsplätzen und den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs. Die Fusswegnetze sollen den Fussgängern, vor allem den am meisten unfallgefährdeten Gruppen (Kinder, ältere Menschen), die grösstmögliche Sicherheit im Verkehr geben. Sie liegen in der Regel innerhalb des Siedlungsgebietes.*
- Die Wanderwegnetze werden vor allem von Erholungssuchenden benützt. Sie erschliessen dem Fussgänger die für die Erholung geeigneten Gebiete wie Wälder, See- und Flussufer usw. In der Regel liegen sie ausserhalb des Siedlungsgebietes.*

Im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz hat der Bund Grundsätze über Fuss- und Wanderwegnetze zu erlassen. Dabei ist der Grundsatz der Subsidiarität zu wahren; für verschiedene wichtige Fragen bleibt deshalb die Lösung den Kantonen überlassen.

Laut dem Gesetzesentwurf müssen die Kantone für die Anlage und Erhaltung von Fuss- und Wanderwegnetzen sorgen und diese in Plänen festlegen. Auch die Bestimmung der Netzdichte und die Bezeichnung der geeigneten Pläne sind Sache der Kantone. Ausserdem verpflichtet der Gesetzesentwurf die Kantone zur Koordination und zur Berücksichtigung der Fuss- und Wanderwegnetze bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, und sie müssen für ihren Bereich die Ersatzpflicht regeln.

Der Gesetzesentwurf präzisiert auch die Pflichten der Bundesstellen. Sie müssen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf Fuss- und Wanderwegnetze Rücksicht nehmen und diejenigen Wege ersetzen, die wegen Bundesanlagen aufgehoben werden.

Botschaft

1 Allgemeiner Teil

11 Ausgangslage

Am 21. Februar 1974 wurde von der Arbeitsgruppe zur Förderung der Schweizerischen Fuss- und Wanderwege bei der Bundeskanzlei eine Volksinitiative zur Förderung der Fuss- und Wanderwege eingereicht.

Die Bundeskanzlei stellte am 13. März 1974 fest, dass die Initiative mit 123 749 gültigen Unterschriften zustandegekommen war und ordnete die Veröffentlichung im Bundesblatt an (BBl 1974 I 817).

In seiner Botschaft vom 16. Februar 1977 über die «Volksinitiative zur Förderung der Fuss- und Wanderwege» (BBl 1977 I 1067) beantragte der Bundesrat den beiden Räten, die Initiative Volk und Ständen ohne Gegenvorschlag mit dem Antrag auf Verwerfung zur Abstimmung zu unterbreiten. Der Bundesrat würdigte zwar die positiven Zielsetzungen der Initiative, hatte aber grosse Bedenken, vor allem aus der Sicht einer sinnvollen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

Zudem befürchtete er, dass dem Bund bei einer Annahme des Verfassungstextes erhebliche Kosten erwachsen könnten.

Bei der parlamentarischen Behandlung dieses Geschäftes beschloss der Nationalrat am 19. September 1977, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Gleichzeitig hatte er auch noch die Fahrradwege in den Verfassungstext aufgenommen. Auf diesen Zusatz verzichtete dann der Ständerat und später, bei der Differenzbereinigung, auch der Nationalrat. Aufgrund der neuen Ausgangslage – der Vorschlag des Parlamentes verfolgte grundsätzlich die gleichen Ziele wie die Initiative – zogen die Initianten das Volksbegehren zugunsten des Gegenvorschlages zurück (BBl 1978 II 886 1364).

Am 18. Februar 1979 wurde Volk und Ständen der folgende Verfassungsartikel zur Abstimmung unterbreitet:

Art. 37^{quater}

¹ Der Bund stellt Grundsätze auf für Fuss- und Wanderwegnetze.

² Anlage und Erhaltung von Fuss- und Wanderwegnetzen sind Sache der Kantone. Der Bund kann ihre Tätigkeiten unterstützen und koordinieren.

³ In Erfüllung seiner Aufgaben nimmt der Bund auf Fuss- und Wanderwegnetze Rücksicht und ersetzt Wege, die er aufheben muss.

⁴ Bund und Kantone arbeiten mit privaten Organisationen zusammen.

Mit 1 467 357 Ja (77,6%) gegen 424 058 Nein und einem Ständemehr von 19%:1 wurde der Vorschlag der Bundesversammlung angenommen (BBl 1979 II 8 und 10).

12 Würdigung der Ausgangslage

Mit der deutlichen Annahme des Verfassungsartikels haben breite Bevölkerungskreise zum Ausdruck gebracht, dass sie die zunehmende Beeinträchtigung und Zerstörung von fussgängergerechten Wegen als ein Problem erachten, das durch den Erlass eines Bundesgesetzes gelöst werden soll.

Der Verfassungsartikel 37^{quater} umfasst der Sache nach zwei Bereiche – die Fusswegnetze und die Wanderwegnetze –, die zwar unter dem Titel «Fussgängerschutz» zusammengefasst werden können und räumlich zudem vielfach miteinander verknüpft sind, die sich aber von der Funktion und der Problemstellung her doch deutlich unterscheiden lassen.

Die *Fusswegnetze* stellen, im allgemeinen im Siedlungsgebiet, die Verkehrsverbindungen für die Fussgänger sicher. Als Beispiele können die Schulwege oder die Wege zu den Arbeitsplätzen und den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs erwähnt werden.

Verschiedene Untersuchungen haben gezeigt, dass mindestens ein Drittel der Bevölkerung ausschliesslich zu Fuss geht. Es betrifft dies vor allem Leute – zum Beispiel Kinder und ältere Menschen –, die über kein Fahrzeug verfügen (Garbrecht D.: Gehen – Plädoyer für das Leben in der Stadt, Basel 1981, S. 24 ff.). Trotz dieses relativ hohen Anteils an Nur-Fussgängern flossen die für die Verkehrsanlagen bestimmten Mittel in den letzten Jahren zum grössten Teil in den Bau von Strassen für den Fahrverkehr. Die Interessen des schwächsten Verkehrsteilnehmers, des Fussgängers, wurden vielfach ungenügend berücksichtigt. Des öfters wurden sogar Wege, die ursprünglich ausschliesslich dem Fussgänger zur Verfügung standen, ausgebaut und für den allgemeinen Fahrverkehr geöffnet.

Die vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eingesetzte Arbeitsgruppe «Verkehrssicherheit» stellte in einem Bericht fest, dass der hohe Anteil der Fussgänger, insbesondere der Kinder und der älteren Menschen, an der Zahl der Verkehrstoten und -verletzten den Fussgängerschutz heute weltweit zu einem der vordringlichsten Probleme der Strassenverkehrssicherheit macht (Arbeitsgruppe Verkehrssicherheit: Sicherheit an Fussgängerstreifen, Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, Bern 1978, S. 4).

Als wichtigste Massnahme zur Verhütung von Fussgänger-Verkehrsunfällen bietet sich die räumliche Trennung von Fussgänger- und Motorfahrzeugverkehr an, also die Schaffung von Fusswegnetzen, die wenn immer möglich vom allgemeinen Motorfahrzeugverkehr getrennt sind. Dies entspricht auch den Empfehlungen der OECD-Sonderforschungsgruppe «Fussgängersicherheit» und den Richtlinien der Beratungsstelle für Unfallverhütung (BfU) (vgl. Borel P., Wegmüller K.: Schulwegsicherung, BfU-Schriftenreihe Band 11, 1979, S. 10).

Die *Wanderwegnetze* werden vor allem von den Erholungssuchenden benützt. Ihnen sind ausser den eigentlichen Wanderwegen auch die Spazierwege zuzuordnen. In der Regel liegen die Wander- und Spazierwege ausserhalb des Siedlungsgebietes. In den vergangenen Jahren wurde das bestehende Wanderwegnetz zunehmend beeinträchtigt. Hauptursache dafür waren die zunehmende Asphaltierung der Naturwege und die – vielfach damit zusammenhängende – Öff-

nung der Wege für den allgemeinen Fahrverkehr. Eine im Auftrage des Eidgenössischen Departementes des Innern (EDI) durchgeführte und im Jahre 1980 abgeschlossene Untersuchung (Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Wanderwege [SAW]: Die Auswirkungen des Strassenbaues auf das schweizerische Wanderwegnetz, Bern 1980) ergab, dass jährlich rund 1,5 Prozent der markierten Wanderwege zu Strassen ausgebaut werden und somit ihre Funktion nicht mehr erfüllen können.

13 Ergebnis von Konsultationen

131 Arbeitsgruppe Kaufmann

Nach der Volksabstimmung über den Verfassungsartikel 37^{quater} beauftragte das EDI eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von Nationalrat Kaufmann, St. Gallen, Grundlagen für das künftige Bundesgesetz zu erarbeiten. Der Gruppe gehörten Parlamentarier sämtlicher Bundesratsparteien sowie des Landesringes der Unabhängigen und der Liberalen Partei an. Ebenfalls vertreten waren die gesamtschweizerisch tätigen Fuss- und Wanderwegorganisationen. Der Schlussbericht wurde dem EDI am 28. Januar 1980 abgeliefert.

Eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe entwarf gestützt auf diese Grundlagen den für die Vernehmlassung bestimmten Gesetzesentwurf. Um die Bedürfnisse der Kantone besser berücksichtigen zu können, hat die Arbeitsgruppe einen Vertreter einer kantonalen Baudirektion als Experten beigezogen.

132 Vernehmlassungsverfahren

Am 31. August 1981 wurden die Kantonsregierungen, die politischen Parteien sowie die interessierten Wirtschafts- und Fachorganisationen eingeladen, sich bis zum 30. November 1981 zum Gesetzesentwurf zu äussern. Von den insgesamt 85 Eingeladenen gingen 67 Stellungnahmen ein. Hinzu kamen noch sechs Organisationen, die ihre Vernehmlassung ohne offizielle Einladung einreichten.

Die Auswertung der Antworten zeigte sehr grosse Gegensätze auf. Während die meisten Kantone den Vernehmlassungsentwurf als zu zentralistisch und zu detailliert ablehnten, fand er bei den Organisationen mehrheitlich breite Zustimmung. Auch die politischen Parteien äusserten sich mehrheitlich positiv zum Entwurf.

Die Notwendigkeit, ein Bundesgesetz zu erlassen, und die im Entwurf zum Ausdruck gebrachte Zielsetzung wurden zwar von den meisten Kantonen positiv gewürdigt. Verschiedene Kantone vertraten aber die Ansicht, der Gesetzesentwurf sei kein eigentliches Rahmengesetz mehr, und verlangten eine Straffung der Vorlage.

Bäuerliche Kreise wiederum vermissten die notwendige und ihres Erachtens im Entwurf zuwenig zum Ausdruck gebrachte Rücksichtnahme auf die Interessen der Land-, Forst- und Alpwirtschaft.

Kritik und Anregungen konzentrierten sich im wesentlichen auf die folgenden Punkte:

- Die Bestimmung, dass Fuss- und Wanderwegnetze in Plänen festgehalten werden sollen, fand grundsätzliche Zustimmung. Hingegen wurde die Unterteilung der Netze nach ihrer Bedeutung (kantonale bzw. regionale und übrige Netze) in vielen Stellungnahmen abgelehnt.
- Ebenfalls auf Kritik stiess die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehene Anerkennung der kantonalen Pläne durch den Bundesrat.
- Als zu rigoros wurde auch die im Entwurf zwingend vorgeschriebene rechtliche Sicherung der freien Begehbarkeit der Fuss- und Wanderwegnetze empfunden. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass nach der neuen Ordnung die bisherige, freiwillige Duldung von Fuss- und Wanderwegen durch die Grundeigentümer nicht mehr genügen würde.
- Heftige Kritik richtete sich auch gegen einige der in *Artikel 8* des Vernehmlassungsentwurfes genannten Aufhebungskriterien, insbesondere gegen die Bestimmungen über die Hartbeläge und die Zulassung des allgemeinen Fahrverkehrs.
- Verschiedene Kantone, Parteien und Organisationen kritisierten, dass der Bund die Kantone nicht durch finanzielle Beiträge unterstützen will. Insbesondere die Kantone wiesen darauf hin, dass dies der Auslegung des Verfassungsartikels 37^{quater} widerspreche. Verschiedentlich wurde auch vorgeschlagen, die Bestimmungen über die Verwendung des Treibstoffzollertrages so zu lockern, dass auch Beiträge zugunsten der Fuss- und Wanderwege ausgerichtet werden können.
- Einzelne Kantone und die Vertreter der Grundeigentümer äusserten Bedenken gegen die Anwendung des Enteignungsrechtes zugunsten von Fuss- und Wanderwegen.

Den wichtigsten Einwänden konnte bei der Überarbeitung des Gesetzesentwurfes Rechnung getragen werden. So verzichtet der neue Gesetzesentwurf zum Beispiel auf die bundesrätliche Anerkennung der kantonalen Pläne und auf den Enteignungsartikel.

14 Kreisschreiben des Bundesrates an die Departemente, Anstalten und Regiebetriebe des Bundes

Am 29. August 1979 erliess der Bundesrat ein Kreisschreiben an die Departemente, Anstalten und Regiebetriebe des Bundes betreffend Fuss- und Wanderwege (BBl 1979 III 695). Er wies diese Stellen darauf hin, dass Artikel 37^{quater} Absatz 3 BV eine direkt anwendbare Norm ist. Die Bundesstellen wurden aufgefordert, schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf Fuss- und Wanderwege Rücksicht zu nehmen und diejenigen Wege zu ersetzen, die sie aufheben müssen.

Seit dem Erlass dieses Kreisschreibens hat die Bundesverwaltung einige hundert Projekte bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Fuss- und Wanderwege überprüft. Verschiedentlich hat sie dabei Ersatzmassnahmen vorgeschlagen, wodurch der Fortbestand der betroffenen Fussgängerverbindungen gesichert werden konnte. Einige Male konnten aber, weil die Ausführungsgesetzgebung noch fehlte, Ersatzmassnahmen – insbesondere gegenüber Subventionsempfängern –

nicht durchgesetzt werden. Die in der Zwischenzeit beim Vollzug des Kreis-schreibens gewonnenen Erfahrungen sind bei Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzesentwurfes berücksichtigt worden.

15 **Parlamentarische Vorstösse**

Mittels einer parlamentarischen Initiative verlangte Ständerat Dillier am 13. Dezember 1977 die Ergänzung des Bundesgesetzes vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (SR 725.11) mit einem Artikel 48^{bis} über Fuss- und Wanderwege:

¹ Werden bestehende Fuss- oder Wanderwege durch Anlagen von Nationalstrassen beeinträchtigt, so ist durch Unterführungen, Umleitungen oder andere Massnahmen für ihre Fortbenützung zu sorgen.

² Die Kosten fallen zu Lasten der Nationalstrasse.

Die für die Behandlung dieser Initiative zuständige Kommission des Ständerates setzte ihre Beratungen am 6. März 1979, also nach der Annahme des Verfassungsartikels 37^{quater}, vorläufig aus.

Der vorliegende Gesetzesentwurf erfüllt das Anliegen der Initiative.

2 **Besonderer Teil**

21 **Der Verfassungsauftrag**

Absatz 1 des Verfassungsartikels 37^{quater} überträgt dem Bund die Aufgabe, Grundsätze für Fuss- und Wanderwegnetze aufzustellen.

Der Begriff «Grundsatzgesetzgebung» deckt sich im wesentlichen mit dem früher verwendeten Begriff «Oberaufsicht» (vgl. Botschaft vom 27. Februar 1978 zu einem Bundesgesetz über die Raumplanung [BB1 1978 I 1006, Ziff. 211]). Grundsatznormen können alle jene rechtlichen Wirkungen entfalten, die auch gewöhnlichen Rechtssätzen zuerkannt werden, das heisst, sie können sowohl Rechtsetzungsaufträge an die Kantone wie auch behördenverbindliche oder unmittelbar den Einzelnen verpflichtende Normen umfassen. Die Grundsatzgesetzgebung muss aber den Grundsatz der Subsidiarität in der Rechtsetzung wahren. Den Kantonen soll eine Rechtsetzungskompetenz von substantiellem Gewicht bleiben (VPB 1978 42/III, S. 420 f.).

Absatz 2 grenzt die Aufgaben von Bund (Unterstützung und Koordination) und Kantonen (Anlage und Erhaltung) ab, erteilt aber gleichzeitig den Kantonen einen Auftrag: Sie sollen Fuss- und Wanderwegnetze anlegen und erhalten.

Wie der Bund die Kantone unterstützen soll, ist im Verfassungsartikel nicht näher geregelt. Der Gesetzgeber ist deshalb frei, eine finanzielle und/oder eine ideelle Unterstützung der Kantone vorzusehen.

Absatz 3 verpflichtet den Bund selbst, bei Erfüllung seiner Aufgaben auf Fuss- und Wanderwegnetze Rücksicht zu nehmen und diejenigen Wege zu ersetzen, die aufgehoben werden müssen. Diese Norm ist direkt anwendbar (vgl. Ziff. 14).

Absatz 4 verpflichtet Bund und Kantone, mit den privaten Organisationen zusammenzuarbeiten. Diese haben bis heute einen massgeblichen Beitrag zur Anlage und Erhaltung des bestehenden Wanderwegnetzes geleistet.

22 Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes

1. Abschnitt: Zweck und Begriffe

Artikel 1

Ziel des vorliegenden Gesetzes ist die Schaffung und Erhaltung zusammenhängender Fuss- und Wanderwegnetze. Bei den Wanderwegnetzen liegt das Schwergewicht auf der Erhaltung, bei den Fusswegnetzen wird auch der Neuschaffung vermehrte Bedeutung zukommen.

Artikel 2

Die Fussweg- und die Wanderwegnetze unterscheiden sich in erster Linie nach ihrer Funktion, in zweiter Linie nach ihrer Lage (innerhalb bzw. ausserhalb des Siedlungsgebietes).

Die *Fusswegnetze* stellen innerorts die Verkehrsverbindungen für den Fussgänger sicher. Ihr Hauptzweck besteht darin, dem Fussgänger eine möglichst gefahrlose Verbindung zwischen den Wohngebieten und den Arbeitsplätzen, den Schulen, den wichtigsten öffentlichen Einrichtungen, den Erholungsanlagen und den Einkaufsläden zu gewährleisten. Es wird in der Praxis nur selten möglich sein, ein Fusswegnetz in einer Gemeinde oder einem Quartier komplett getrennt vom motorisierten Verkehr anzulegen. Das Fusswegnetz wird vielmehr aus verschiedenen Elementen, vom Fussweg gemäss Artikel 33 der Strassensignalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) bis zu den Wohnstrassen (Art. 43 SSV), bestehen. Aber auch Trottoirs und Fussgängerstreifen können Teile von Fusswegnetzen bilden. Sie bieten allerdings dem Fussgänger, im besonderen den am stärksten unfallgefährdeten wie Kindern und älteren Leuten, nicht die erforderliche Sicherheit. Wenn immer möglich sind deshalb die Fussgängerverbindungen getrennt vom Motorfahrzeugverkehr zu führen.

Artikel 3

Im Gegensatz zu den Fusswegnetzen dienen die *Wanderwegnetze* hauptsächlich der Erholung. Diese Funktion bedingt bestimmte technische Anforderungen. Als ideal kann ein Wanderwegnetz angesehen werden, das aus Wegen ohne Hartbeläge und ohne allgemeinen Fahrverkehr besteht. Heute ist allerdings festzustellen, dass die Wanderwegnetze auch weniger geeignete Elemente wie Trottoirs und dem allgemeinen Fahrverkehr geöffnete Strassen enthalten. Ein wichtiges Anliegen ist, zu verhüten, dass die heutige Situation sich verschlechtert.

2. Abschnitt: Planung, Anlage und Erhaltung

Artikel 4

Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass sowohl die bestehenden wie auch die geplanten Fuss- und Wanderwegnetze in Plänen festgehalten werden. Die Kantone entscheiden frei, welche Netze sie in welche Pläne aufnehmen wollen.

Fusswegnetze zum Beispiel sind dicht und weitgehend auf das Siedlungsgebiet beschränkt. Mit Vorteil werden sie deshalb in kommunalen Planungen festgelegt. Für die Festlegung der Wanderwegnetze, die in der Regel überörtliche Bedeutung haben, eignen sich demgegenüber eher die regionalen oder kantonalen Pläne.

Gemäss *Absatz 2* entscheiden die Kantone zudem selbständig, welche Rechtsverbindlichkeit sie den Plänen geben wollen. Dies wird sehr eng mit der Frage zusammenhängen, auf welche Weise sie die freie Begehbarkeit gemäss *Artikel 6 Absatz 1* verwirklichen wollen. Es ist ihrer Entscheidung überlassen, ob sie beispielsweise die Pläne nur für die Behörden oder darüber hinaus auch gegenüber dem Grundeigentümer für verbindlich erklären wollen.

Die Kantone regeln das Verfahren für Erlass und Änderung der Pläne grundsätzlich frei. *Absatz 2* schreibt lediglich vor, dass sie die Betroffenen sowie die interessierten Organisationen und Bundesstellen am Verfahren beteiligen müssen. Dass die Kantone ihre eigenen interessierten Amtsstellen beiziehen, darf als selbstverständlich vorausgesetzt werden. Als Betroffene gelten namentlich auch die Grundeigentümer. Da die Pläne über die Fuss- und Wanderwegnetze nach *Artikel 9* auch für die Bundesstellen verbindlich sind, der Bund selber aber die Pläne nicht zu genehmigen hat, wird es sehr wichtig sein, dass die betroffenen eidgenössischen Amtsstellen frühzeitig ins Verfahren mit einbezogen werden.

Am Beispiel der militärischen Anlagen kann die Notwendigkeit, Bundesstellen beizuziehen, erläutert werden. Über das ganze Land verteilt gibt es zahlreiche militärische Anlagen und Vorranggebiete. So bestehen aufgrund von Artikel 33 des Bundesgesetzes vom 12. April 1907 über die Militärorganisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 510.10) einige hundert Schiessplätze in unserem Land. Weder gehören sie der Eidgenossenschaft, noch sind sie vertraglich den Militärbehörden zugesichert; auch bestehen kaum genaue Inventare darüber. Sie werden aber mehr oder weniger regelmässig durch Truppeneinheiten genutzt und bilden eine wichtige und unerlässliche Ergänzung zu den von der Armee erworbenen oder von ihr gepachteten Waffen- und Schiessplätzen. Um spätere Konflikte zu vermeiden, ist es deshalb notwendig, dass bei der Planung von neuen Wegen frühzeitig mit den militärischen Stellen Kontakt aufgenommen wird.

Zuständige Bundesstelle für den Bereich Fuss- und Wanderwege ist das Bundesamt für Forstwesen. Eine seiner wesentlichen Aufgaben wird darin bestehen, die verschiedenen Bundesaufgaben bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Fuss- und Wanderwegnetze zu überprüfen und allfällige Ersatzmassnahmen vorzuschlagen. Die für den Entscheid wesentlichen Pläne müssen daher dem Bund zur Kenntnis gebracht werden. Wie, zu welchem Zeitpunkt und auf welche Weise, ist in der Vollziehungsverordnung näher auszuführen. Dabei wird darauf zu achten sein, dass der Verwaltungsaufwand möglichst klein gehalten wird.

Artikel 5

Die Koordination mit Nachbarkantonen und Bund und mit andern raumwirksamen Aufgaben (*Abs. 1*) ist über den kantonalen Richtplan nach Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (SR 700) sicherzu-

stellen. Über den Vollzug dieses Koordinationsauftrages übt der Bundesrat bei der Prüfung und Genehmigung des kantonalen Richtplanes die erforderliche Aufsicht aus. Die Abstimmung mit dem kantonalen Raumplanungsrecht ist durch das Bundesgesetz über die Raumplanung vorbereitet; vorbildliche kantonale Lösungen liegen schon vor.

Die Mehrfachnutzung von Wegen dürfte in der Praxis den Normalfall bilden. Vielfach werden zum Beispiel Güter- und Waldwege in das Wanderwegnetz einbezogen. Deshalb ist es nötig, dass bei der Planung und Anlage von Wanderwegnetzen auch auf andere öffentliche Interessen wie die der Land- und Forstwirtschaft, des Natur- und Heimatschutzes und der Landesverteidigung Rücksicht genommen wird (*Abs. 2*). Nutzungskonflikte können zum Beispiel in Naturschutzgebieten entstehen. Seltene Tier- und Pflanzenarten sind vielfach empfindlich gegen Störungen. Hier ist durch Absprache mit den zuständigen Naturschutzorganen dafür zu sorgen, dass die Belastungen gesamthaft möglichst gering bleiben und die Schutzziele auch langfristig nicht gefährdet werden.

Artikel 6

Der Verfassungsartikel hat die Anlage und Erhaltung – dazu gehören auch Unterhalt und Kennzeichnung – der Fuss- und Wanderwegnetze dem Aufgabenbereich der Kantone zugeordnet. Ein wichtiges Element der Erhaltung ist auch die Gewährleistung der freien und möglichst gefahrlosen Begehbarkeit. Nur Wege, die von jedermann begangen werden können, erfüllen die ihnen zugeordnete Funktion. Zeitlich beschränkte Sperrungen von Wegen, zum Beispiel bei militärischen Schiessübungen, gelten nicht als Aufhebung der freien Begehbarkeit. Es bleibt den Kantonen überlassen, auf welche Art und in welchem Verfahren sie die freie Begehbarkeit der Wegnetze sicherstellen wollen.

Nach dem Wortlaut dieses Artikels können die Kantone die erwähnten Aufgaben selber durchführen oder den Gemeinden oder privaten Organisationen übertragen. In jedem Fall aber bleibt die Überwachung des Vollzuges dieser Aufgaben Sache des Kantons.

Die verschiedensten raumwirksamen Tätigkeiten der Kantone können die Fuss- und Wanderwege beeinträchtigen. Ähnlich wie der Verfassungsartikel 37^{quater} Absatz 3 dem Bund vorschreibt, bei Erfüllung seiner Aufgaben auf Fuss- und Wanderwegnetze Rücksicht zu nehmen, verpflichtet der *Artikel 6 Absatz 2* des Gesetzesentwurfes die Kantone, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Fuss- und Wanderwegnetze zu berücksichtigen. Diese Pflicht bezieht sich nicht nur auf die heute schon bestehenden Wegnetze, sondern auch auf geplante Wege. Berücksichtigen kann auch bedeuten, dass bei der Durchführung einer kantonalen Aufgabe gleichzeitig Fussweg- und Wanderwegstücke verbessert oder allenfalls ergänzt werden.

Artikel 7

Geht man davon aus, dass die in den Plänen enthaltenen Fuss- und Wanderwegnetze das Resultat einer längeren Planungsarbeit darstellen, so ist es dem Grundsatz nach sicher richtig, dass für Teilstücke, die aufgehoben werden, ein angemessener Ersatz geschaffen wird. Die Ersatzpflicht bedeutet aber nicht unbedingt, dass für jeden aufgehobenen Weg ein neuer erstellt werden müsste.

Nach gängiger Praxis wird in einem ersten Schritt vielmehr versucht, den aufgehobenen Teil eines Wegnetzes durch Umlegung auf schon bestehende Wege zu ersetzen. Erst wenn sich auf diese Art kein angemessener Ersatz finden lässt, muss die Schaffung eines neuen Weges ins Auge gefasst werden. Führt letzteres unter Berücksichtigung der Interessen an der Erhaltung des Weges zu einer unzumutbaren Erschwerung einer andern öffentlichen Aufgabe, so muss die zuständige kantonale Behörde über eine Planänderung das betreffende Wander- oder Fusswegnetz aufheben.

Die in *Absatz 1* festgelegte Ersatzpflicht bezieht sich nicht nur auf die heute schon bestehenden, sondern auch auf die geplanten, in den Plänen nach *Artikel 4 Absatz 1* enthaltenen Wegnetze. Wenn also die Realisierung eines geplanten Weges durch eine andere raumwirksame Massnahme verhindert wird, ist mittels einer Planänderung für angemessenen Ersatz zu sorgen.

Absatz 2 bestimmt, nicht abschliessend, wann ein Fuss- oder Wanderweg zu ersetzen ist. Diese Vorschrift gilt sowohl für künftige Veränderungen an heute bestehenden Netzen wie auch für Massnahmen, die die Realisierung von geplanten Wegstücken verunmöglichen. Heute schon bestehende Fuss- und Wanderwegnetze, die den Anforderungen nicht entsprechen, weil sie zum Beispiel auf einer grösseren Wegstrecke für den allgemeinen Fahrverkehr geöffnet sind, brauchen aufgrund dieser Bestimmung also nicht ersetzt zu werden. Die Kantone sind aber frei, weitergehende Regelungen zu treffen, um zum Beispiel auch heute schon bestehende Wegnetze zu verbessern.

Einer näheren Erläuterung bedürfen die *Buchstaben c und d des Absatzes 2*. Die Zulassung des allgemeinen Fahrverkehrs bringt für den Fussgänger zusätzliche Gefahren (Unfälle) und Immissionen (Abgase, Lärm). Fusswege werden ja angelegt, um den Fussgänger- und Motorfahrzeugverkehr zu trennen; dies vor allem, um die Unfallgefahren zu vermindern. Wanderwege andererseits erfüllen die ihnen zugedachte Funktion nicht mehr, wenn die Erholungssuchenden ständig den Auswirkungen des motorisierten Fahrverkehrs ausgesetzt sind.

Untersuchungen und auch Erfahrungen haben gezeigt, dass Hartbeläge (Bitumen, Beton usw.) für Wanderwege ungeeignet sind. Die negativen Auswirkungen auf die Wanderer sind sowohl physischer wie psychischer Art. Gerade die Asphaltierung der Wanderwege war übrigens der Hauptgrund, der zur Volksinitiative und schliesslich zum Verfassungsartikel geführt hat. Auch bei der Behandlung der Initiative und des Gegenvorschlages in den eidgenössischen Räten stand dieser Aspekt stark im Vordergrund. Bei den Fusswegen spielt die Art des Belages eine weniger grosse Rolle.

Nach *Absatz 3* schliesslich müssen die Kantone in ihrem Bereich regeln, wer bei Aufhebung von Fuss- oder Wanderwegen zum Ersatz verpflichtet ist. Zur Regelung dieser Ersatzpflicht stehen den Kantonen im wesentlichen zwei Möglichkeiten offen:

1. Der Kanton verpflichtet den Verursacher einer Aufhebung zum Ersatz, oder
2. er sorgt selber für einen angemessenen Ersatz, unabhängig davon, wer die Aufhebung eines Weges verursacht.

Eine der zweiten Möglichkeit nahestehende Lösung hat der Kanton Schaffhausen in seinem Strassengesetz vom 18. Februar 1980 gewählt.

Artikel 8

Absatz 4 des Verfassungsartikels 37^{quater} verpflichtet sowohl den Bund wie auch die Kantone zur Zusammenarbeit mit den privaten Organisationen. Ob eine private Fachorganisation zur Mitarbeit beigezogen wird, hängt letztlich nicht von den Statuten der Organisation ab, sondern von ihrer Tätigkeit und vom Fachwissen, das sie anbieten kann.

Das Gesetz lässt offen, in welcher Form der Beizug der Fachorganisationen erfolgen soll. Die Kantone können die Mitwirkung auf ein Anhören bei der Planung gemäss *Artikel 4* beschränken. Andererseits nennt *Artikel 8 Absatz 2* auch die Möglichkeit, einzelne Aufgaben, zum Beispiel die Erarbeitung der planerischen Grundlagen oder die Kennzeichnung, ganz an die privaten Organisationen zu delegieren.

3. Abschnitt: Besondere Aufgaben des Bundes

Artikel 9

Grundlage für diese Bestimmung bildet Absatz 3 des Verfassungsartikels 37^{quater}. Das Kreisschreiben des Bundesrates vom 29. August 1979 an die Departemente, Anstalten und Regiebetriebe des Bundes betreffend Fuss- und Wanderwege enthält im wesentlichen die gleichen Bestimmungen. *Artikel 9* beschränkt die Geltung dieses Absatzes auf diejenigen Fuss- und Wanderwegnetze, die in den kantonalen Plänen gemäss *Artikel 4* enthalten sind. Der Grund für diese Einschränkung liegt darin, dass es für den Bund unzumutbar wäre, sich zu mehr zu verpflichten als die Kantone, die ja gemäss Verfassungsartikel 37^{quater} für *Anlage und Erhaltung* zuständig sind.

Absatz 2 regelt, dass die dem Bund entstehenden Kosten für allfällige Ersatzmassnahmen aus dem Kredit des Objektes, das die Aufhebung eines Weges verursacht hat, bestritten werden. Das gleiche gilt für Anlagen, an die Bundesbeiträge ausgerichtet werden.

Artikel 10

Es ist keine finanzielle Unterstützung der Kantone durch den Bund vorgesehen. Die Bundeshilfe wird auf die Grundlagenbeschaffung und die fachliche Beratung beschränkt.

Artikel 11

Nur die Fachorganisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung sollen vom Bund finanziell unterstützt werden. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Wanderwege (SAW) erhält schon heute einen jährlichen Beitrag. Die andere Fachorganisation von gesamtschweizerischer Bedeutung, die Arbeitsgemeinschaft Rechtsgrundlagen für Fuss- und Wanderwege (ARF), wurde bisher vom Bund nicht unterstützt.

4. Abschnitt: Organisation und Rechtsschutz

Artikel 12

Für die Anlage und Erhaltung der Fuss- und Wanderwege brauchen die Kantone keine neue Stelle zu schaffen. Diese neue Aufgabe dürfte mit Vorteil einer

schon bestehenden kantonalen Amtsstelle, zum Beispiel der Raumplanungs-, der Forst- oder der Natur- und Heimatschutzstelle, übertragen werden.

Artikel 13

Die Beschwerdelegitimation richtet sich zunächst nach dem kantonalen Recht und dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (SR 173.110). *Artikel 13* soll jedoch gewährleisten, dass die erwähnten Organisationen sowie die Kantone und Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen beschwerdeberechtigt sind.

Der Kreis der beschwerdeberechtigten Organisationen wird beschränkt: Nur die vom Eidgenössischen Departement des Innern anerkannten Fachorganisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung sollen beschwerdeberechtigt sein; der Entscheid über die Anerkennung kann mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht weitergezogen werden.

Beschwerdeberechtigt sind immer auch die betroffenen Grundeigentümer. Das ergibt sich aus den allgemeinen Bestimmungen über die Beschwerdebefugnis.

Durch die in den kantonalen Plänen festgelegten Fuss- und Wanderwegnetze wird auch der Bund gebunden und allenfalls zu Ersatz verpflichtet. Sollten dabei konkrete Bundesinteressen verletzt werden, kann das zuständige Departement kantonale Entscheide im Rahmen von *Artikel 48* Buchstabe a des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren an den Bundesrat oder allenfalls gestützt auf *Artikel 103* Buchstabe b des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege an das Bundesgericht weiterziehen.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 14

In Anbetracht der Tatsache, dass heute in den meisten Kantonen schon recht gute Unterlagen über die Fuss- und Wanderwegnetze vorhanden sind, dürfte die für die Erarbeitung der Pläne in *Artikel 14 Absatz 1* gesetzte Frist von drei Jahren realistisch sein. Als Grundlage für die Wanderwege können die Karten der privaten Wanderwegorganisationen und für die Fusswege die Unterlagen der Orts- und Regionalplanungen benützt werden.

Artikel 15

Die ständig fortschreitende Beeinträchtigung der Fuss- und Wanderwege rechtfertigt den Erlass von Übergangsbestimmungen. Deren Notwendigkeit wurde auf Bundesebene durch den Erlass des Kreisschreibens des Bundesrates vom 29. August 1979 (vgl. Ziff. 14) dokumentiert. Ziel der vorliegenden Übergangsbestimmung ist, die Fuss- und Wanderwegnetze in ihrem heutigen Bestand zu erhalten, bis die notwendigen kantonalen Unterlagen vorliegen. Die Bezeichnung der Fuss- und Wanderwegnetze, auf die das Gesetz bis zum Inkrafttreten der Pläne nach *Artikel 4 Absatz 1* angewendet wird, ist obligatorisch und soll baldmöglichst nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes erfolgen. Die Bezeichnung durch die Kantonsregierung gilt sowohl für sämtliche Bundesstellen wie auch für die kantonalen und kommunalen Behörden.

Absatz 2 ermächtigt die Kantonsregierungen, weitere im Interesse der Fuss- und Wanderwege erforderliche Massnahmen zu treffen, bis die nötigen gesetzlichen Grundlagen auf kantonaler Ebene geschaffen und die zuständigen Kantonsbehörden bestimmt sind. Denkbar wäre hier, dass sie eine dem bundesrätlichen Kreisschreiben entsprechende Lösung treffen würden.

23 Vollzugserlasse

Der Vollzug von Bundesgesetzen liegt nach Artikel 102 Ziffer 5 BV beim Bundesrat. Er erlässt auch die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Im Bereich der Fuss- und Wanderwege ist der Bund gehalten, Grundsätze aufzustellen. Die Hauptaufgabe aber, insbesondere die Anlage und Erhaltung von Fuss- und Wanderwegenetzen, haben die Kantone zu erfüllen, unter Beachtung der Grundsätze des Bundes. Der Vollzug wird deshalb überwiegend Sache des kantonalen Rechts sein. Das Gesetz verweist in verschiedenen Bestimmungen ausdrücklich auf das kantonale Recht (*z. B. Art. 4, Art. 6, Art. 7 Abs. 3, Art. 8, Art. 12, Art. 14 Abs. 1, Art. 15*).

Im Gesetz zeigt sich recht deutlich, wo der Bund noch Vollzugsbestimmungen zu erlassen hat. Er regelt vorwiegend die Durchführung seiner eigenen Aufgaben nach diesem Gesetz (*Art. 8, Art. 9, Art. 10, Art. 11, Art. 13*).

Die Koordination, eine weitere wichtige Aufgabe des Bundes, braucht keine Ausführungsbestimmungen, weil sie im Richtplanverfahren nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (SR 700) bereits geregelt ist.

3 Finanzielle und personelle Auswirkungen

31 Finanzielle Auswirkungen für Bund, Kantone und Gemeinden

311 Bund

Der Bund wird an die Anlage und Erhaltung der Fuss- und Wanderwegnetze keine finanziellen Beiträge leisten. Dies entspricht der Zusicherung, die der Bundesrat im Vorfeld der Volksabstimmung über den Verfassungsartikel 37^{quater} gegeben hat. Die Kosten für die Anlage und Erhaltung der Fuss- und Wanderwegnetze werden von den Kantonen, allenfalls von den Gemeinden und privaten Organisationen bestritten. Direkte finanzielle Unterstützung durch den Bund sollen hingegen die privaten Fachorganisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung erhalten. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Wanderwege (SAW) erhält heute einen jährlichen Bundesbeitrag von 54 000 Franken (bis 1980: 60 000 Fr.). Die Arbeitsgemeinschaft Rechtsgrundlagen für Fuss- und Wanderwege (ARF) wird vom Bund noch nicht unterstützt. Seit der Annahme des Verfassungsartikels über die Fuss- und Wanderwege durch Volk und Stände hat sich der Aufgabenbereich der beiden Organisationen wesentlich erweitert. So wurde die SAW verschiedentlich auch von Bundesstellen beigezogen, wenn es darum ging, Ersatzmassnahmen für Wanderwege abzuklären, die durch Bundesstätigkeiten beeinträchtigt wurden. Die ARF hat sich in den vergangenen Jahren vor allem mit Rechtsfragen und der Grundlagenbeschaffung beschäftigt. So

wurden in Zusammenarbeit mit Amtsstellen verschiedene Wegleitungen, u. a. über die Schulwegplanung oder die Berücksichtigung von Fuss- und Wanderwegen bei der Planung von ländlichen Wegnetzen, erarbeitet. Beide Organisationen erfüllen also namhafte Aufgaben, die im Interesse der Öffentlichkeit liegen. Die Unterstützung mit Bundesbeiträgen ist deshalb gerechtfertigt. Die Beiträge für diese Organisationen dürften zusammen jährlich etwa 200 000 Franken betragen.

Die Grundlagenbeschaffung ist ein weiterer Bereich, der vom Bund unterstützt werden kann. Schon die Arbeitsgruppe Kaufmann (vgl. Ziff. 131) stellte in ihrem Schlussbericht vom 28. Januar 1980 fest, dass auf dem Gebiet der Fuss- und Wanderwege keine Grundlagen vorhanden sind. In Zukunft sollen deshalb von Bundeseite her vermehrt Arbeiten unterstützt werden, welche die Untersuchung des Fussgängerverkehrs zum Ziele haben. Die dazu notwendigen Mittel dürften 50 000 Franken pro Jahr nicht überschreiten.

Entstehen Kosten, weil Bundesstellen Ersatz für aufgehobene Fuss- oder Wanderwege leisten müssen (*Art. 9*), so werden sie nach dem Verursacherprinzip dem jeweiligen Objektkredit belastet. Diese Regel gilt aufgrund des bundesrätlichen Kreisschreibens schon seit August 1979, wenn eine Bundesstelle zugleich Bauherrschaft ist. Die seit 1979 gewonnenen Erfahrungen lassen den Schluss zu, dass die Aufwendungen für diese Zwecke eher gering sein dürften. Allerdings lassen sie sich, insbesondere was zukünftige Projekte betrifft, kaum beziffern.

Damit dürften die Aufwendungen, die dem Bund aufgrund des Gesetzes erwachsen werden, bei etwa 250 000 Franken pro Jahr liegen. In dieser Summe nicht enthalten sind die Aufwendungen, die für Ersatzmassnahmen nach *Artikel 9* anfallen.

312 Kantone und Gemeinden

Der Gesetzesentwurf bestimmt nichts über die Mindestanforderungen betreffend die Länge und Dichte der Fuss- und Wanderwegnetze in den einzelnen Kantonen. Bei der Festlegung dieser Netze sind die Kantone weitgehend frei. Ihre Aufwendungen für diesen Bereich hängen einerseits von der geplanten Netzdichte ab, aber auch vom Umfang der heute schon bestehenden Netze und von der Art und Weise, wie die Kantone die freie Begehbarkeit zu regeln gedenken. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurden die Kantone angefragt, wie hoch sie den Finanzaufwand schätzten, der notwendig sein wird, um die freie Begehbarkeit der Fuss- und Wanderwegnetze zu sichern. Es fühlte sich kein Kanton in der Lage, genaue Angaben zu liefern; die meisten Kantone waren der Auffassung, dass die entsprechenden Kosten nicht sehr hoch sein werden.

Inwieweit die Gemeinden durch diese Aufgabe finanziell belastet werden, hängt von der Aufgabenteilung zwischen den Kantonen und den Gemeinden ab.

32 Personelle Auswirkungen

In den Erläuterungen zur Volksabstimmung über den Verfassungsartikel 37^{quater} hat der Bundesrat zugesichert, dass für die dem Bund übertragenen Aufgaben nicht mehr als drei Personen benötigt werden. Diese Zusicherung hat nach wie vor Gültigkeit.

4 Verfassungsmässigkeit

Der Gesetzesentwurf stützt sich auf den Verfassungsartikel 37^{quater} (vgl. Ziff. 11 und 21).

5 Richtlinien der Regierungspolitik

Die Gesetzgebung über die Fuss- und Wanderwege ist als Vorhaben in den Richtlinien der Regierungspolitik für die Legislaturperiode 1979–1983 (BBl 1980 I 558, zweiter Teil, Ziff. 532) enthalten.

9485

**Bundesgesetz
über Fuss- und Wanderwege
(FWG)**

Entwurf

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 37^{quater} der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 26. September 1983¹⁾,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Zweck und Begriffe

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt die Planung, Anlage und Erhaltung zusammenhängender Fuss- und Wanderwegnetze.

Art. 2 Fusswegnetze

¹ Fusswegnetze stellen die Verkehrsverbindungen für die Fussgänger sicher. Sie liegen in der Regel im Siedlungsgebiet.

² Sie umfassen untereinander zweckmässig verbundene Fusswege, Fussgängerzonen, Wohnstrassen und dergleichen. Trottoirs und Fussgängerstreifen können als Verbindungsstücke dienen.

³ Fusswegnetze erschliessen und verbinden insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Kindergärten und Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen sowie Einkaufsläden.

Art. 3 Wanderwegnetze

¹ Wanderwegnetze dienen vorwiegend der Erholung. Sie liegen in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebietes.

² Sie umfassen untereinander zweckmässig verbundene Wanderwege. Andere Wege, Teile von Fusswegnetzen und schwach befahrene Strassen können als Verbindungsstücke dienen.

³ Wanderwegnetze erschliessen insbesondere für die Erholung geeignete Gebiete, landschaftliche Schönheiten (Aussichtslagen, Ufer usw.), kulturelle Sehenswürdigkeiten, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs sowie touristische Einrichtungen.

¹⁾ BBl 1983 IV 1

2. Abschnitt: Planung, Anlage und Erhaltung

Art. 4 Planung

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass:

- a. bestehende und vorgesehene Fuss- und Wanderwegnetze in Plänen festgehalten werden;
- b. die Pläne periodisch überprüft und nötigenfalls angepasst werden.

² Sie legen die Rechtswirkungen der Pläne fest und ordnen das Verfahren für deren Erlass und Änderung. Die Betroffenen sowie die interessierten Organisationen und Bundesstellen sind am Verfahren zu beteiligen.

Art. 5 Koordination

¹ Die Koordination der Fuss- und Wanderwegnetze eines Kantons mit denen der Nachbarkantone sowie mit den übrigen raumwirksamen Aufgaben des Kantons, der Nachbarkantone und des Bundes erfolgt im Richtplanverfahren nach den Artikeln 6–12 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979¹⁾ über die Raumplanung.

² Bei der Koordination sind auch die Anliegen der Land- und Forstwirtschaft, des Natur- und Heimatschutzes sowie der Landesverteidigung zu berücksichtigen.

Art. 6 Anlage und Erhaltung

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass Fuss- und Wanderwegnetze:

- a. angelegt, unterhalten und gekennzeichnet werden;
- b. frei und möglichst gefahrlos begangen werden können.

² Sie berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer übrigen Aufgaben die Fuss- und Wanderwegnetze.

Art. 7 Ersatz

¹ Müssen die in den Plänen enthaltenen Fuss- und Wanderwegnetze oder Teile davon aufgehoben werden, so ist, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, für angemessenen Ersatz durch vorhandene oder neu zu schaffende Wege zu sorgen.

² Fuss- und Wanderwegnetze sind insbesondere zu ersetzen, wenn sie:

- a. nicht mehr frei begehbar sind;
- b. abgegraben, zugedeckt oder sonstwie unterbrochen werden;
- c. auf einer grösseren Wegstrecke für den allgemeinen Fahrverkehr geöffnet werden,
- d. auf einer grösseren Wegstrecke mit Belägen versehen werden, die für die Fussgänger ungeeignet sind.

¹⁾ SR 700

³ Die Kantone regeln in ihrem Bereich das Verfahren für die Aufhebung und bestimmen, wer zum Ersatz verpflichtet ist.

Art. 8 Mitwirkung privater Fachorganisationen

¹ Bund und Kantone ziehen für die Planung, Anlage und Erhaltung der Fuss- und Wanderwegnetze private Organisationen bei, welche vor allem die Fuss- und Wanderwegnetze fördern (private Fachorganisationen).

² Sie können den privaten Fachorganisationen einzelne Aufgaben übertragen.

3. Abschnitt: Besondere Aufgaben des Bundes

Art. 9 Im eigenen Bereich

¹ Die Bundesstellen berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die in den Plänen nach Artikel 4 enthaltenen Fuss- und Wanderwegnetze oder sorgen für angemessenen Ersatz, indem sie:

- a. eigene Bauten und Anlagen entsprechend planen und erstellen;
- b. Konzessionen und Bewilligungen nur unter Bedingungen und Auflagen erteilen oder aber verweigern;
- c. Beiträge nur bedingt gewähren oder ablehnen.

² Entstehen Kosten, weil Fuss- oder Wanderwegnetze berücksichtigt oder Teile davon ersetzt werden müssen, so werden sie dem betreffenden Objektkredit belastet oder zum gleichen Beitragssatz wie die übrigen Objektkosten subventioniert.

Art. 10 Unterstützung der Kantone

Der Bund kann die Tätigkeiten der Kantone bei der Planung, Anlage und Erhaltung sowie beim Ersatz von Fuss- und Wanderwegnetzen durch fachliche Beratung und Beschaffung von Grundlagen unterstützen.

Art. 11 Unterstützung der privaten Fachorganisationen

Der Bund kann privaten Fachorganisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung für ihre Tätigkeiten nach Artikel 8 Beiträge ausrichten.

4. Abschnitt: Organisation und Rechtsschutz

Art. 12 Fachstellen

Die Kantone bezeichnen ihre Fachstellen für Fuss- und Wanderwege.

Art. 13 Beschwerdelegitimation

¹ In eidgenössischen und kantonalen Verfahren sind unabhängig von den übrigen verfahrensrechtlichen Bestimmungen zur Beschwerde auch berechtigt:

- a. die Gemeinden, wenn ihr Gebiet betroffen ist;
- b. die vom Eidgenössischen Departement des Innern anerkannten Fachorganisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung.

² Zur Beschwerde gegen Verfügungen von Bundesbehörden sind auch die Kantone berechtigt.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 14 Frist für die Erstellung der Pläne

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass die Pläne nach Artikel 4 Absatz 1 innert dreier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden.

² Der Bundesrat kann diese Frist ausnahmsweise für einzelne Gebiete verlängern.

Art. 15 Übergangsbestimmungen

¹ Die Kantonsregierungen bezeichnen die Fuss- und Wanderwegnetze, auf die dieses Gesetz bis zum Inkrafttreten der Pläne nach Artikel 4 Absatz 1 anzuwenden ist. Die Bezeichnung ist für alle Behörden des Bundes und der Kantone verbindlich.

² Solange das kantonale Recht keine anderen Behörden bezeichnet, können die Kantonsregierungen weitere vorläufige Regelungen treffen.

Art. 16 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Botschaft zu einem Bundesgesetz über FUSS- und Wanderwege (FWG) vom 26. September 1983

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1983 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 4 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 43 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | 83.070 |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 01.11.1983 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 1-20 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 049 133 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.